

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zu den Beziehungen zwischen dem Europischen Parlament und den nationalen Parlamenten

DAS EUROPISCHE PARLAMENT,
aufgrund folgender Erwgungen:

Der Aufbau eines geeinten Europa erhlt seine grundlegende Bedeutung durch einen Zusammenschlu der parlamentarischen Demokratien, die um eine Strkung in diesem Sinne bemht sind;

Die nationalen Parlamente wirken in direkter Form am europischen Aufbauwerk mit, und zwar insbesondere durch die Verwirklichung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und die Ratifizierung von im Namen der Gemeinschaft geschlossenen internationalen Akten;

Das Problem der Zusammenarbeit zwischen dem Europischen Parlament und den nationalen Parlamenten stellt sich seit den allgemeinen unmittelbaren Whlen zum Europischen Parlament unter neuen Voraussetzungen;

Vor allem werden dem Europischen Parlament und den nationalen Parlamenten infolge der geringeren Zahl von Abgeordneten, die ein Doppelmandat besitzen, die persnlichen und direkten Bindungen untereinander genommen;

Derartige Bindungen sind nicht nur zur harmonischen Entwicklung der Beziehungen zwischen dem Europischen Parlament und den nationalen Parlamenten, sondern auch fr das Funktionieren der Gemeinschaft unbedingt notwendig;

Die Kontakte auf verschiedenen Ebenen zwischen dem Europischen Parlament und den nationalen Parlamenten lassen sich durch geeignete Manahmen verstrken, ohne da hierfr einheitliche und starre Verfahren eingefhrt werden mten;

Die Beziehungen des Europischen Parlaments zu den nationalen Parlamenten waren Gegenstand eines Berichts von Prsident Spnale fr die Bonner Konferenz der Prsidenten der

Europäischen Parlamentarischen Versammlung von 1976, eines Berichts von Präsident Colombo für die Wiener Konferenz von 1977 und eines Berichts von Präsident Vondeling für die Haager Konferenz von 1978 sowie eines Berichts des Sonderausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und des britischen Oberhauses und eines Berichts von Präsident Poher für die Madrider Konferenz von 1980;

In Kenntnis des Berichts des Politischen Ausschusses und der Stellungnahme des Rechtsausschusses (Dok. 1-206/81);

1. ist der Auffassung, daß sich ständige und organische Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten entwickeln müssen;
2. fordert, daß jedes Mitglied des Europäischen Parlaments oder eines nationalen Parlaments in sämtlichen parlamentarischen Institutionen der Gemeinschaft Bedingungen vorfinden kann, die es ihm gestatten, die zur Ausübung seines Mandats erforderlichen Beziehungen zu unterhalten und Informationen zu erhalten; wünscht insbesondere, daß die Mitglieder der nationalen Parlamente Zugang erhalten und sie nutzen können;
3. empfiehlt, daß gegebenenfalls im Rahmen der bestehenden interparlamentarischen Organisationen die Schaffung eines Verbandes der europäischen Parlamentarier ins Auge gefaßt wird, wobei allen Mitgliedern die gleiche Behandlung und die gleichen Möglichkeiten in den europäischen parlamentarischen Institutionen, die sie zu besuchen wünschen, eingeräumt würden;
4. fordert, daß die wechselseitige Konzertierung zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten verbessert wird, und zwar insbesondere was die Erfüllung der für bestimmte Akte mit Gemeinschaftscharakter erforderlichen Formalitäten anbelangt, wie beispielsweise die Ratifizierung von im Namen der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen oder die Durchführung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft;
5. schlägt vor, daß zwischen den Vorsitzenden und Berichterstattern der europäischen und nationalen Parlamentsausschüsse enge Kontakte zur Behandlung aktueller Themen hergestellt und gefördert werden;
6. schlägt in diesem Sinne vor, daß die bestehenden Informations-Fragen europäischer Dimension das Wort zu ergreifen; nationalen Parlamenten verbessert und, falls notwendig, neue geschaffen werden; in diesem Sinn könnte erwogen werden, daß nationale Parlamente den europäischen Parlamentariern die Möglichkeit gewähren, an Ausschusssitzungen der nationalen Parlamente ohne Stimmrecht teilzunehmen und in Fragen europäischer Dimension das Wort zu ergreifen;
7. wünscht, daß die Fraktionen des Europäischen Parlaments zur Stärkung der Beziehungen zu den nationalen Parlamenten
 - a) sich der bestehenden Informationsbüros des Europäischen Parlaments in geeigneter Weise bedienen, um ihre Präsenz in den Hauptstädten der Mitgliedstaaten sicherzustellen,

- b) daran interessierte Mitglieder der nationalen Parlamente zu ihren Studientagen einladen,
 - c) Mitglieder benennen, die mit den entsprechenden Mitgliedern der nationalen Fraktionen die Koordinierung gewährleisten sollen,
 - d) eine engere Zusammenarbeit zwischen ihren Sekretariaten und den Sekretariaten der nationalen Fraktionen fördern;
8. schlägt vor, daß auf der Ebene der Generalsekretariate des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente eine Koordinierung zwischen bestimmten Dienststellen, insbesondere zwischen Bibliotheken, Studiendiensten und Einrichtungen der Datenverarbeitung hergestellt wird;
9. schlägt vor, daß das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente das Europäische Zentrum für parlamentarische Wissenschaft und Dokumentation, das die Infrastruktur für die parlamentarische Arbeit bildet und eine systematische Koordinierung zwischen den Diensten herbeiführt, unterstützen;
10. fordert, daß die Informationsbüros des Europäischen Parlaments in den Mitgliedstaaten wie auch die entsprechenden Dienste der nationalen Parlamente ihren Auftrag in erhöhtem Maße darin erblicken, daß er auf den wechselseitigen Informationsaustausch zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten ausgerichtet wird; wünscht in diesem Sinne, daß entsprechend qualifizierte Beamte, die die notwendige Verbindung zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten gewährleisten, diesen Diensten angehören;
11. schlägt vor, daß der regelmäßige Impuls zu dieser interparlamentarischen Zusammenarbeit durch eine jährlich stattfindende Konferenz der Präsidenten des Europäischen Parlaments und derjenigen der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten gegeben wird;
12. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung den nationalen Parlamenten sowie dem Rat und der Kommission der Gemeinschaft zu übermitteln.

